

## Vorlage

Drucksachen-Nr.:	<b>BV/478/2016/II</b>
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Bürgermeisterin und Beigeordnete für Finanzen

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	31.01.2017				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	21.02.2017				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	21.02.2017				

**Titel:**

Neuordnung des Budgets der Ortschaftsräte

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Neuordnung des Budgets der Ortschaften gem. Anlagen 1 und 2 wird bestätigt.
2. Ab dem Haushaltsjahr 2017 erhalten die Stadtbezirksbeiräte je 1.000 € als Grundbudget zur Unterstützung der Heimat- und Traditionspflege sowie der Kulturförderung in den Stadtbezirken.

Gesetzliche Grundlagen:	
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

**Relevanz mit Leitbild**

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[ ]	
Kultur, Freizeit und Sport	[x]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[ ]	
Handel und Versorgung	[ ]	
Landschaft und Umwelt	[ ]	
Soziales Miteinander	[x]	

Vorlage nicht leitbildrelevant	<input type="checkbox"/>
--------------------------------	--------------------------

**Begründung:** siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Sabrina Nußbeck  
Bürgermeisterin und  
Beigeordnete für Finanzen

## **Anlage 1:**

### **1. Grundlagen**

Mit Beschluss des Haushaltsplanes 2016 wurde die Erhöhung des Budgets der Ortschaften Großkühnau, Kleinkühnau, Kochstedt, Mildensee, Mosigkau und Waldersee auf 2,00 € pro Einwohner und das der Ortschaft Roßlau auf 1,50 € pro Einwohner festgelegt. Aus der dazu geführten maßgeblichen Diskussion in der gemeinsamen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses und des Finanzausschusses vom 24.03.2016 ergab sich die Notwendigkeit der Ermittlung aller ortschaftsbezogenen Ausgaben. Weiterführend wurde eine Harmonisierung der Budgetermittlung und dessen Verwendung in den Ortschaften untersucht. Im Ergebnis erweitern sich die Handlungsspielräume der Ortschaftsräte. Im Gleichen Maße erhöht sich dadurch die Verantwortung der Ortschaftsräte.

#### **1.1. Ermittlung der ortschaftsbezogenen Ausgaben (Anlage 3)**

Zur Ermittlung wurden von allen Fachämtern die Zuarbeit aller in deren Verantwortungsbereich tatsächlich angefallenen ortschaftsbezogenen Ausgaben aus dem Jahr 2015 und 2016 abgefordert.

##### **1.1.1. Nicht zuzurechnende Ausgaben**

In einem zweiten Schritt wurde um die Ausgaben bereinigt, die nicht im Einflussbereich der Ortschaft bzw. des Ortschaftsrates liegen oder liegen sollten; also der Ortschaft nicht zuzurechnen sind.

Dazu gehören alle Ausgaben die für die Erfüllung von Aufgaben auf Grund eines Gesetzes, einer Verordnung, Satzung, eines Stadtratsbeschlusses oder einer vertraglichen Vereinbarung erbracht werden (Pflichtaufgaben).

- a) Ausgaben für die Freiwilligen Feuerwehren soweit diese mit der Sicherung der Einsatzbereitschaft verbunden sind.
- b) Ausgaben für Kinder- und Jugendeinrichtungen auf Basis des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, des Kinderförderungsgesetzes oder im Rahmen der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit (SGB IIX);
- c) Ausgaben für die Aufwandsentschädigungen der Mitglieder der Ortschaftsräte;
- d) Ausgaben bei der Verwendung von zweckgebundenen Spenden, Sponsoring oder im Ergebnishaushalt Fördermittel;
- e) Ausgaben für den Betrieb der Jugendtreffs in Mosigkau, Kleinkühnau und Waldersee (DR/BV/442/2011/V-51);
- f) Ausgaben für Pflegevereinbarungen o.ä. Vereinbarungen wonach erbrachte Leistungen vergütet werden;
- g) Ausgaben gem. § 1 Betriebskostenverordnung für die Verwaltung-, Instandsetzung und Instandhaltung der Vororathäuser oder Büros der Ortschaftsräte – hierbei wird der Ortschaftsrat einem Mieter des Vororathauses gleichgesetzt;
- h) Ausgaben für Zuschüsse für den Kinder- und Jugendsport über den Landes- bzw. Stadtsporbund.

##### **1.1.2. Zuzurechnende Ausgaben**

Definiert wurden gleichzeitig die der Ortschaft zuzurechnenden Ausgaben als sogenannter Finanzieller Orientierungsrahmen (FOR). Aus diesem sollen in Zukunft die Ausgaben der Ortschaft bestritten werden.

Dazu gehören insbesondere

- a) die Betriebskosten der Vororathäuser gem. Betriebskostenverordnung, also Gas, Wasser, Abwasser, Grundstücksabgaben etc. sowie die Kosten für Energie und Telekommunikation bereinigt um die aus der Vermietung von Räumen im Vororathaus an Dritte erzielten Einnahmen;
- b) Ausgaben für kleinere Instandsetzungsarbeiten oder Schönheitsreparaturen in den Vororathäusern in einer noch festzulegenden Höhe, subsidiär gegenüber Fachämtern Sachkostenbeiträge für AGH-Maßnahmen und Ortschaftsassistenten;
- c) Ausgaben für Repräsentationen;
- d) Ausgaben für die Förderung von Vereinen etc. gem. VAO 34 einschließlich Ausgaben im Rahmen der Sportförderrichtlinie außer Maßnahmen der Kinder- und Jugendsportförderung über den Landes- bzw. Stadtsportbund; Darunter zählen auch die Ausgaben für die Förderung „Adventsmarkt auf der Burg“, den „Burgtheatersommer“ in Roßlau, das „Hugo-Junkers-Fest“ in Kleinkühnau, des „Nordmannfestes“ in Mildensee usw. usf.;
- e) Ausgaben für Patenschaftsverträge;
- f) Ausgaben für Eigenanteile bei genehmigten Förderprojekten im Ergebnishaushalt;
- g) Ausgaben für die Durchführung von Veranstaltungen einschl. der anfallenden öfftl. Abgaben (GEMA, Künstlersozialkasse);
- h) Ausgaben für Mitgliedsbeiträge in Vereinen (z.B. Zeltbauverein)
- i) Ausgaben für die inhaltliche Ausgestaltung der Arbeit in den Jugendräumen in Waldersee, Kleinkühnau und Mosigkau (Sachkosten für Beschäftigungsmaterial und Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Unterstützer).

## **1.2. Betriebskosten der Vororathäuser als zuzurechnende Ausgabe**

Die Kommune soll Vermögensgegenstände nur dann erwerben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit erforderlich ist. Sie darf diese Vermögensgegenstände veräußern, wenn dies nicht der Fall ist (§§ 112(1), 115(1) KVG).

Die Vorhaltung eines Vororathauses ist nicht erforderlich. Zur Durchführung der Sitzungen oder die Vorhaltung eines Büros für den Ortsbürgermeister, die Ortschaftsassistentin oder die Bürgersprechstunde genügt auch die Nutzung von Räumen in anderen öffentlichen Einrichtungen der Stadt oder die Anmietung von Privat – wie bereits praktiziert. In jedem Fall ist dies wesentlich günstiger. Insofern der Ortschaftsrat nicht auf das Vororathaus verzichten will, muss er auch dafür aus seinem FOR aufkommen.

## **2. Auswertung der Daten**

Mit Hilfe der Anlagen 1 und 3 kann gezeigt werden, dass die Ausgaben die in einer Ortschaft getätigt werden weit mehr als lediglich das bisherige Budget des Ortschaftsrates umfassen. Der Prokopfbetrag liegt überwiegend wesentlich höher als der bisher angesetzte von 2,00 €. Gleichzeitig differieren diese von Ortschaft zu Ortschaft zum Teil erheblich. Neben der durch

die Gebietsänderungsverträge nördlich der Elbe festgeschriebenen 7,50 € pro Einwohner ergibt sich durch einen festen Prokopfbetrag noch eine weitere Ungerechtigkeit zwischen den Ortschaften mit geringer und denen mit hoher Einwohnerzahl. So sind z.B. die Gebühren für Genehmigungen für Veranstaltungen o.ä. in der Höhe unabhängig von der Einwohnerzahl und beanspruchen daher in Ortschaften mit wenigen Einwohnern im Verhältnis gesehen einen wesentlich größeren Anteil des Budgets als in Ortschaften mit vielen Einwohnern. Schlussfolgernd daraus wäre ein mit der Einwohnerzahl umgekehrt proportional veränderlicher Prokopfbetrag gerechter.

Nachfolgend wurde unter Berücksichtigung folgender Forderungen ein gleichmäßiges Verfahren für die Ermittlung des FOR entwickelt:

1. Der Prokopfbetrag verhält sich umgekehrt proportional zur Einwohnerzahl.
2. Keine Ortschaft wird wesentlich schlechter gestellt.
3. Meinsdorf ist der Maßstab, da Meinsdorf kein Vorortrathaus besitzt und keine Sportförderung betreibt, gehen alle Mittel in die Heimat- und Traditionspflege. Abweichungen davon in den anderen Ortschaften gehen zu Lasten deren Budgets.
4. Es muss eine einfache Steuerungsmöglichkeit z.B. einen Faktor für die Höhe des FOR gefunden werden, dessen Veränderung alle Ortschaften gleichermaßen und gerecht betrifft. Dieser Faktor wäre dann Gegenstand zukünftiger Haushaltsdiskussionen.

Ausgenommen wurde lediglich die Ortschaft Roßlau. Die hohe Einwohnerzahl würde das Ergebnis extrem verzerren. Es wurde daher basierend auf den Ergebnissen der Datenermittlung ein Prokopfbetrag von 3,00 € festgelegt.

### 3. Verfahren

Der ermittelte FOR unterteilt sich in zwei Bereiche:

FOR		
Keine Entscheidungszuständigkeit des OR		Entscheidungszuständigkeit des OR (Budget)
Betriebskosten 1.1.2. a) VD 65	Schönheitsreparaturen, Sachkostenbeiträge 1.1.2. b) VD 12	Ausgaben gem. 1.1.2 c) – i) VD 12

#### 3.1. Keine Entscheidungszuständigkeit des OR

Für die Betriebskosten ist pro Vorortrathaus das Rechnungsergebnis des vorvergangenen Jahres anzusetzen. Alternativ wäre ein Festbetrag basierend auf den Rechnungsergebnissen festzulegen.

Gleiches gilt für den ähnlich in einem Mietvertrag festgelegten Betrag für Schönheitsreparaturen.

In der Vergangenheit wurden aus dem Budget der Ortschaften Sachkostenzuschüsse an den Stadtpflegebetrieb im Rahmen von AGH-Maßnahmen gezahlt. Soweit sich dies erforderlich macht wären diese Beträge hier festzulegen.

Die Entscheidungszuständigkeit liegt bei den entsprechenden Fachämtern.

#### 3.2. Entscheidungszuständigkeit des OR = Budget

Das Budget des Ortschaftsrates ermittelt sich nach Abzug der Betriebskosten, den Ausgaben für Schönheitsreparaturen und eventueller Sachkostenbeiträge vom FOR.

Grundsätzlich ist der Ortschaftsrat in seiner Entscheidung über die Verwendung des Budgets frei.

Es obliegt dem Referat des Oberbürgermeisters, Sachgebiet Ortschafts- und Stadtbezirksangelegenheiten (im Folgenden Ref. 07) sowie den zuständigen Fachämtern auf die Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen oder anderen Regelungen zu achten.

Im Einzelnen wird für die einzelnen Ausgaben nach Pkt. 1.1.2 folgendes Verfahren vorgeschlagen:

Pkt. 1.1.2 c Ausgaben für Repräsentationen

Prüfung durch Ref. 07 auf Übereinstimmung mit HH-Recht

Pkt. 1.1.2 d Ausgaben für die Förderung von Vereinen gem. VAO 34, Sportförderrichtlinie, Kulturförderrichtlinie (NEU)

1. Die Antragstellung erfolgt entsprechend den Vorgaben der einschlägigen Richtlinie oder VwAO (Formulare etc.) spätestens bis zu dem dort vorgegebenen Termin und ausschließlich beim Fachamt. So können Doppelförderungen und Abschiebeeffekte sicher vermieden werden.
2. Das zuständige Fachamt prüft auf die Übereinstimmung des Antrages mit der entsprechenden Richtlinie und seine Vollständigkeit. Eine Entscheidungskompetenz über die Bewilligung des Antrages steht ihm nicht zu.
3. Der Ortschaftsrat entscheidet mittels Beschluss über die Befürwortung des Antrages und stellt ggf. eine Prioritätenliste auf (evt. Bewertungskriterien, Nachrückeregeln ).
4. Je nach Beschlusslage ist der Förderantrag ist durch das Fachamt positiv zu bescheiden bzw. abzulehnen.
5. Der Verwendungsnachweis und dessen Prüfung erfolgt beim Fachamt. Das Ergebnis ist dem Ortschaftsrat mitzuteilen.

Pkt. 1.1.2 e Ausgaben für Patenschaftsverträge

Patenschaftsverträge sind Förderungen in einer Höhe bis zu 200 € zu 100% der Ausgaben. Üblicherweise werden diese mit den Kinder- und Jugendwehren der Freiwilligen Feuerwehren abgeschlossen. Die Zuständigkeit liegt bisher beim Ref. 07. Ein Verfahren nach Pkt. 1.1.2 d ist auf Grund der Bagatellbeträge nicht erforderlich.

Pkt. 1.1.2 f Ausgaben für Eigenanteile bei genehmigten Förderprojekten im Ergebnishaushalt

Es kann sich hier nur um kleine Projekte handeln. Es wäre von Fall zu Fall zu entscheiden ob und in welcher Höhe die Eigenanteile aus dem Budget aufzubringen sind.

Pkt. 1.1.2 g Ausgaben für die Durchführung von Veranstaltungen einschl. der anfallenden öfftl. Abgaben (GEMA, Künstlersozialkasse)

Auftragsvergabe ausschließlich über Ref. 07

Pkt. 1.1.2 h Ausgaben für Mitgliedsbeiträge in Vereinen (z.B. Zeltbauverein)

Auftragsvergabe ausschließlich über Ref. 07

Pkt. 1.1.2 i Ausgaben für die inhaltliche Ausgestaltung der Arbeit in den Jugendräumen in Waldersee, Kleinkühnau und Mosigkau

Auftragsvergabe ausschließlich über Ref. 07

#### **4. Haushaltstechnische Umsetzung**

##### **4.1. Überwachung des FOR**

Die Ermittlung des FOR, des Budget und deren Überwachung muss in einer Zuständigkeit liegen.

Vorzugsweise liegt diese beim Ref. 07.

Im Haushalt werden Produktkonten entsprechend den Ausgabearten nach Pkt .1.1.2 b – i unter der VD 12 eingerichtet.

Jedes Produktkonto erhält zur Zuordnung zu den einzelnen Ortschaften einen entsprechenden Verwendungszweck.

Da nicht mit Gewissheit vorausgesagt werden kann, wie die Ortschaftsräte ihre Budgets verwenden werden, sollten zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes die o.g. Produktkonten untereinander gegenseitig deckungsfähig sein.

Bei den Betriebskosten für die Vororathäuser (Pkt. 1.1.2. a) wäre eine Abbildung über eine Innere Verrechnung zwischen der VD 65 und VD 12 denkbar.

Für die Ausgaben im Bereich der Vereinsförderung (Pkt. 1.1.2. d) wird die Möglichkeit des Sechs-Augen-Prinzips im HKR-System genutzt. Nach Eingang eines Fördermittelantrages und der positiven Bescheidung durch das Fachamt wird durch dieses der Anordnungs-vorgang eingeleitet. Durch das Fachamt erfolgt die erste Signatur (sachlich richtig). Um die Überwachung des FOR und des Budget insbesondere bei diesen Ausgabearten hundertprozentig zu gewährleisten ist die zweite Signatur (rechnerisch richtig) durch das Ref. 07 erforderlich. Erst danach ist die Signatur durch den Anordnungsbefugten und die Auszahlung möglich. Eine Auszahlung ohne Kenntnis des Ref. 07 ist so nicht möglich.

##### Anlagen:

Anlage 2 – Gegenüberstellung Iststand zum neuen Verfahren

Anlage 3 – Finanzierung